Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 4

Artikel: Unser Militärsanitätswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95016

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

außer der gesetzlichen Instruktionszeit mit seiner Ausbildung beschäftige. Das Dienstreglement weist in sehr bestimmter Weise auf diese Nothwendigkeit hin.

Der Unteroffizier, der sich nur im Dienst militärisch beschäftigen wollte, würde bei den Anforderungen, die heutigen Tages an ihn gestellt werden müssen, seiner Stelle nicht genügen können.

Die freiwillige Vereinsthätigkeit ist sehr geeignet, dem Fehler einer zu kurzen Instruktionszeit einigermaßen abzuhelfen, aus diesem Grunde verdienen die Unteroffiziers-Vereine alle Aufmunterung und Unterstützung von Seite der Offiziere.

Das Bestreben solcher Vereine soll aber sein: die eigene Ausbildung und zwar besonders in den Fächern, welche der Unteroffizier am nothwendigsten bedarf, zu fördern, nicht aber fernliegende militärische Fragen, die größere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, zu diskutiren, Vorgesetzte zu kritisiren und eine Art Opposition gegen die Offiziere zu organisiren.

Wir sind überzeugt, daß unsere Unteroffiziersvereine, wenn sie die Ausbildung des Einzelnen in seinem Fach sich zur Aufgabe machen, wesentlich dazu beitragen, der Armee ein brauchbares Unteroffizierskorps zu liefern. Ein Unteroffizierskorps, in welchem die Offiziere in der Kaserne und im Felde tüchtige Stützen finden werden.

Unser Militärsanitätswesen.

(Fortsetzung.)

II.

An die Besprechung des §. 32 reiht sich naturgemäß diejenige des Institutes der Platzärzte, welch Letzteren in Friedenszeiten hauptsächlich die Anwendung des Ersteren in der Praxis zufällt.

Das Referat der Militärztg. wünscht an Stelle eines ständigen Schularztes Einberufung einzelner anderer Militärärzte je für einige Wochen in Kehrordnung. Begründet wird dieser Vorschlag damit, daß wegen der mäßigen Entschädigung, welche dieselben beziehen, die Auswahl zur Besetzung dieser Stellen immer eine beschränkte bleiben müsse und dadurch nicht immer Aerzte mit der wünschbaren Qualifikation erhalten werden können.

Auch dieser Anschauung können wir nicht umhin eine gewisse Berechtigung zu vindiziren. Allein auch hier können wir uns nicht einverstanden erklären mit dem Abänderungsvorschlag. Derselbe würde allfällig vorhandenen Uebelständen nur dann abzuhelfen im Stande sein, wenn alle übrigen zum Dienste in den Militärschulen der Reihe nach einberufenen Kollegen, deren jährlich etwa 100 benöthigt würden, sich besser zu diesem Dienste eignen würden, als die jeweiligen Platzärzte und ihre Stellvertreter, was doch wohl kaum anzunehmen ist.

Wir denken, ein Theil derselben würde den Dienst besser, ein anderer Theil aber auch weniger gut versehen, als die permanenten Schulärzte. Wir möchten sogar glauben, daß Kollegen, welche zwei, drei und mehr Monate jährlich mit dem Sanitätsdienst beschäftigt sind, eine erhöhte Einsicht in den geschäftlichen Gang, eine gewisse Uebung auch im rein medizinischen Theile der Krankenbesorgung erlangen sollten, welche sie zu ihrem Dienste bald spezieller befähigen wird.

Aber steht es denn wirklich so schlimm mit diesen permanenten Schulärzten? Haben solche nicht schon an den verschiedensten Waffenplätzen seit Jahrzehnten zur Zufriedenheit funktionirt? Rekrutiren sich die heutigen Platzärzte nicht zum Theil aus den tüchtigsten Kräften des Waffenplatzes? Sei es, daß dieselben bereits zu den beschäftigtsten Kollegen gehören, sei es, daß sie Anwartschaft haben es zu werden. Allerdings, auch in der Sanitätsbranche werden die Leistungen verschiedenstufig sein. Aber ist das Verhältniß in den andern militärischen Gebieten ein anderes? Rekrutiren sich etwa die Instruktionsoffiziere und Militärbeamten durchweg aus den hiezu geeignetsten Persönlichkeiten? Also seien wir gerecht und verlangen wir auch in der Ausführung des Sanitätsdienstes nicht mehr, als man billigerweise verlangen kann.

Die Stellung des Schularztes ist ohnedies keine sehr beneidenswerthe. Derselbe hat eine größere Zahl von Soldaten und Offizieren ärztlich zu besorgen, welche ihm, wie dies natürlich, alle jenes zweifelhafte Zutrauen entgegenbringen, welches man gegenüber einem unbekannten Arzte anfänglich hegt. Derselbe hat sich ein gewisses Vertrauen bei jeder neuen Schule von Neuem erst zu erringen und gar oft werden ihm mit Unrecht Inkorrektheiten zugeschrieben. Entweder ist es ein nach Hause entlassener Kranker, den man nicht hätte transportiren lassen sollen, weil er nachträglich gestorben; oder es ist ein im Spital Gestorbener, den man hätte nach Hause entlassen sollen, weil er daselbst besser hätte gepflegt werden können. Ein unpäßlicher Offizier ist malcontent, wenn er nicht nach derselben Schablone behandelt wird, wie er dies von dem in prophetenartigem Ansehen stehenden Hausarzte gewohnt ist; oder ein Rekrut hätte zum Ausrücken angehalten werden sollen, weil er den unglücklichen Einfall gehabt, statt schon am Sonntag, erst am ominösen Montag früh einen Fieberanfall zu bekommen.

Doch das sind Dinge, die sich nicht ändern lassen; aber unklug ist es und verwerflich, die sonst schon etwas schwierige Stellung des Schularztes als solche öffentlich diskreditiren zu wollen. Wem wirklich „das Wohl der Armee über persönliche Rücksichten geht", (l. c. Seite 396) der habe den Muth vorgekommene Fahrlässigkeiten und Dienstfehler an kompetenter Stelle zur Kenntniß zu bringen, anstatt durch allgemein gehaltene Aussetzungen eine größere Anzahl von Militärärzten in ihrer Thätigkeit ohne Grund bloszustellen! §. 1 des Regulativs für den Platzarzt-Dienst gibt in solchen Fällen der Behörde die Kompetenz, die betreffenden Aerzte zu entlassen. Es geschehe, wo es mit Grund geschehen kann; und sollte sich kein Ersatz finden, oder sollte überhaupt ausnahmsweise an irgend einem Waffenplatz die als Platzarzt geeignete Per-

sönlichkeit sich nicht finden, so besetze man dieselbe nicht und mache hier von dem vorgeschlagenen Modus Gebrauch, beliebige Militärärzte als Schulärzte einzuberufen. Im Uebrigen ist es zweifellos, daß eine höhere Besoldung des Platzarztes ebenfalls günstigere Verhältnisse zu schaffen geeignet wäre.

Dies ist der eine Vorschlag, den wir bei diesem Anlasse machen möchten; der andere bezieht sich auf die Militärspitalärzte.

Der Schularzt selbst hat bekanntlich stets nur die leichtern Krankheitsfälle zu besorgen; wo es sich um irgendwie schwerere Fälle handelt, werden die Kranken in Spitäler gebracht. Einzelne Waffenplätze haben keine Civilspitäler in der Nähe, sondern Militärspitäler, die in der Regel etwas primitiv eingerichtet sind. Dies sollte nach und nach aufhören. Die Spitalkranken sollten in vollständig den Anforderungen entsprechenden Lokalitäten sich befinden und wo der Platzarzt nicht die nöthigen Garantien für Durchführung einer vollständig kunstgerechten Behandlung bietet, sollte neben demselben ein eigener Militärspitalarzt aus der Mitte anerkannt tüchtiger Kollegen einberufen werden.

Das Referat der Militärztg. bringt bei diesem Anlasse die Frage von Divisionsspitälern zur Sprache. Wir halten solche für unzweckmäßig, weil die Kranken zu weit transportirt werden müßten und zugleich eine Anzahl von trefflichen Civil-Krankenhäusern dadurch umgangen würden, in welchen die Kranken mindestens ebenso gut aufgehoben sind, als in irgend einem Militärspital.

Dagegen möchten wir unserseits den Gedanken eines Centralmilitärspitals, den das Referat verwirft, lebhaft aufnehmen. Freilich in einem anderen, als dem vorgeschlagenen Sinne. Ein solches Institut hätte den Zweck einer Bildungsschule für militärische Krankenwärter und Militärspitalärzte. Dasselbe müßte in einer größeren Stadt wie Genf, Lausanne, Bern, Basel, Zürich etablirt und mit männlichen Civilkranken bevölkert werden. Die betreffende Stadt oder Kanton müßte um finanzielle Betheiligung an Bau und Unterhalt des Krankenhauses begrüßt und der übrige Theil der Kosten von der Eidgenossenschaft getragen werden. Die Verpflegungskosten müßten, um den bereits bestehenden Civilanstalten wirksame Konkurrenz machen zu können, für den eintretenden Kranken gleich Null sein und die ständige Direktion Militärärzten übergeben werden. Hier könnten jährlich circa 100 Wärter in zweimonatlichen Kursen in die Praxis der Krankenpflege und eine Anzahl Ambulanceärzte in den Militärspitaldienst eingeführt werden, was für Kriegsfälle unserer Armee von ganz außerordentlichem Nutzen sein würde und was auf anderem Wege absolut nicht zu erreichen sein wird.

Es sind jetzt 8 Jahre, seit wir dem damaligen Oberfeldarzte diesen Gedanken mitgetheilt haben, er wurde damals für unausführbar gehalten. Möge er von Neuem geprüft werden.

III.
Aushebungs- und Rekrutirungs-Geschäft.

Das Referat der Militärztg. sucht zunächst, mit Rücksicht auf die Resultate der Rekrutenuntersuchungen im vorigen Sommer, die Nothwendigkeit einer anderen Zusammensetzung der Untersuchungskommission und einer Modifikation des Reglements über Dienstbefreiungen darzuthun. Speziell gewünscht wird, eine nur aus Truppenoffizieren bestehende Kommission, mit ein oder zwei Aerzten als Rathgeber, d. h. mit berathender Stimme. §. 17 (Brustumfang) sei zu modifiziren; betreffs Sehschärfe, Plattfüße 2c. größerer Spielraum zu gewähren.

Betrachten wir demnach zuerst diese Untersuchungsresultate.

Ueber dieselben zirkulirten in der Presse mannigfache ungenaue und übertriebene Angaben, auf welche wir uns hier ebenso wenig einlassen können, als auf einige nette Anekdötchen über dienstbefreite Turner und Gemsjäger, welche die Militärzeitung brachte. Dieselben mögen zur Unterhaltung des Lesers beitragen, sind aber für eine Beweisführung gegen die gesammten Aushebungsergebnisse irrelevant.

Thatsache ist nur Folgendes: Im verflossenen Frühling und Sommer sind bei uns mehr Dienstbefreiungen ausgesprochen worden, als man es bis jetzt gewohnt war. Wie uns aus offizieller Quelle mitgetheilt wird, betrug die Zahl der bei den Kontrolluntersuchungen von den eidgenössischen Experten gänzlich befreiten Rekruten 14 Prozent. Daß diese Untersuchungen nicht ganz überflüssig waren, geht wohl schon daraus hervor, daß bei denselben 162 Fälle von Leistenbrüchen zum Vorschein kamen. Außer einer genaueren Untersuchung durch die eidgenössischen Kommissionen haben diese zahlreicheren Dienstbefreiungen aber hauptsächlich darin ihren Grund, daß laut Circular des eidgen. Oberfeldarztes, beziehungsweise des eidgen. Militärdepartements vom April vorigen Jahres, die Divisionsärzte angewiesen wurden, beim Aushebungsgeschäfte mit aller Strenge vorzugehen und unnachsichtlich Jeden zurückzuweisen, welcher irgend eine der in §. 37 der Instruktion (Verzeichniß sämmtlicher Körperzustände, welche die Dienstuntauglichkeit begründen) angeführten Anomalien darbietet. Begründet wurde die Weisung mit der Thatsache, daß die Kantone letztes Jahr neben den 1856ger Dienstpflichtigen noch 12,000 zu instruirende Rekruten älterer Jahrgänge stellten.

Nach Erlaß dieses Circulars, und nachdem auch die neue Instruktion über Untersuchung der Wehrpflichtigen in ihrer damaligen Form vom Bundesrathe genehmigt war, erschien das Vorgehen der Untersuchungskommissionen als ein gegebenes und läßt sich gegen die Ausführung dieser Weisung absolut nichts einwenden. Anders verhält es sich mit der Instruktion selbst. Während es vollständig gerechtfertigt erschien, ältere Jahrgänge, wie

dies früher immer geschah, möglichst vom Dienste zu befreien, zeigten sich einzelne Bestimmungen der Instruktion über Untersuchung der Militärpflichtigen, namentlich die den Brustumfang betreffende, als zu strikte gefaßt. Es waren die Untersuchungsärzte und der Oberfeldarzt, welche gleich nach der ersten Anwendung des §. 17 in der Praxis des Aushebungsgeschäftes hierauf aufmerksam wurden; und in der That, schon am 30. April v. J. wurde in einem Cirkular die betreffende Bestimmung dahin modifizirt, daß zu stark aufgeschossene junge Leute mit zu geringem Brustumfang nicht bleibend untauglich zu erklären, sondern nur zurückzustellen seien. Hier war demnach allerdings ein Fehler begangen worden, nicht in der Ausführung, sondern in der Aufstellung des betreffenden Paragraphen in seiner ersten Form.

Es wurde dies auch seinerzeit und gehörigen Orts anerkannt, und hätte dies, wie uns scheint, einer wohlmeinenden Kritik gegenüber genügen dürfen.

Indessen nahmen die Untersuchungen ihren Fortgang; die Kommissionen benutzten die gegebene Latitude in Anwendung der betreffenden Brustumfangs-Bestimmung reichlich und überzeugten sich aber zugleich, daß in einer gewissen Anzahl von Fällen dieselbe noch nicht groß genug sei, indem bei einzelnen als tauglich zu taxirenden Rekruten, wenn deren Körperlänge eine gewisse Höhe übersteigt, die Differenz zwischen Brustumfang und halber Körperlänge so bedeutend werden kann, daß dieselbe auch nach zweijähriger Zurückstellung voraussichtlich nicht ausgeglichen werden wird. Zweifellos sind während dieser Untersuchungsperiode eine Anzahl von Fällen wegen Schwächlichkeit dispensirt worden, deren absolute Dienstuntauglichkeit schwer zu beweisen sein dürfte. Es geschah dies wegen allzu großer Gewissenhaftigkeit einer bei uns ganz neuen und in ihrer Grundidee nichts weniger als aus der Luft gegriffenen reglementarischen Bestimmung gegenüber. Eine Thatsache, die kaum der tadelnden Beurtheilung werth sein dürfte, welche ihr im Referate der Schweiz. Militärztg. (Seite 372) zu Theil wird.

Im August vorigen Jahres wurde sodann §. 17 neu redigirt, und einer Anzahl Sanitätsoffizieren, sowie dem Waffenchef der Infanterie zur Begutachtung vorgelegt. Die jetzige Redaktion modifizirte nicht nur das Meßverfahren in einer genauere Meßresultate ermöglichenden Weise, sondern sie gab auch dem Untersuchungsarzte so viel Freiheit in Anwendung der Bestimmung auf den einzelnen Fall, daß man sich vorläufig mit derselben einverstanden erklären konnte.

Ob die Bestimmung in ihrer jetzigen Form der Instruktion einverleibt bleiben soll, wird von der Würdigung der Resultate der eben vollendeten Herbstuntersuchungen abhängen, bei welchen dieselbe nun in ziemlich gleichmäßiger Weise in Anwendung gekommen ist.

Wir bedauern bei diesem Anlasse sehr, daß der in Aussicht genommene Kredit zu statistischer Bearbeitung der Resultate der Rekrutenuntersuchungen von den Bundesbehörden nicht beliebt worden ist; denn nur durch eine einheitliche Verarbeitung des gesammten Materials wird es möglich sein, sich rasch für unsere schweizerischen Verhältnisse eine maßgebende bezügliche Orientirung zu verschaffen.

Jedenfalls ist die Frage bei uns so wenig eine abgeschlossene, als sie es ist in den bedeutendsten Armeen anderer Staaten, welche zwar ähnliche Bestimmungen längst besitzen, aber gerade in neuester Zeit wieder modifiziren zu wollen scheinen. Der preußische Generalarzt Roth bespricht im Jahresberichte von Virchow und Hirsch (1874) eine Arbeit des österreichischen Regimentsarztes Dr. Toldt, welcher über diesen Gegenstand im Auftrage des Kriegsministeriums eine wissenschaftliche Untersuchung zu machen hatte, und nennt die Bedeutung des Brustumfanges für die Beurtheilung der Diensttauglichkeit eine äußerst schwierige Frage. Eine Ansicht, welcher man sich um so eher anschließen wird, je genauer man sich mit dem Gegenstande beschäftigt hat. Jedenfalls ist das Bestreben, festere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Validität eines Individuums zu gewinnen, als dies durch das bloße Augenmaß möglich ist, vollkommen gerechtfertigt und in keinem Falle aufzugeben.

Auch bei uns sind wir entschieden dafür, daß fleißig und genau fortgemessen, daß aber das Resultat der Messung mit Umsicht und Kritik auf den Einzelfall angewandt werde. Es sollen hiebei, wie dies auch im letzten Lemma des §. 17 betont, aber bei Beurtheilung des Paragraphen vielfach zu wenig beachtet wird, auch alle andern Momente mit in Berücksichtigung gezogen werden, welche zum Kriterium einer schwachen Brust und der dadurch bedingten allgemeinen Schwächlichkeit gehören. Wir würden es deshalb nicht ungerne sehen, wenn der Ausdruck „zu geringer Brustumfang" als Befreiungsgrund in den Untersuchungskontrollen und Dienstbüchlein vermieden würde, bis wir ganz fest stehende an unserer eigenen schweizerischen Bevölkerung gewonnene Zahlenresultate aufstellen können. Die betreffenden Fälle könnten ebenso richtig unter der Rubrik Schwächlichkeit untergebracht werden. Die Bedeutung des Brustumfanges für die Beurtheilung dieser Fälle würde dadurch nicht im Mindesten geschmälert, und es könnten Mißverständnisse in Bezug auf den maßgebend werdenden Befreiungsgrund vermieden werden.

Soweit wir die in anderen Armeen bereits gemachten Untersuchungen zu überblicken vermögen, und so weit unsere eigenen, vor einem Monate beendigten, sich auf circa 1500 Einzelfälle erstreckenden Messungen einen Schluß erlauben, wird es sich unseres Erachtens darum handeln, einerseits auch andere Meßverfahren zu prüfen und anderseits eine Scala aufzustellen, welche zu jeder Körperlänge das zugehörige mittlere Brustmaß angibt. An der Hand dieses Letzteren würde man sodann im Stande sein zu beurtheilen, ob in jedem Einzelfalle die Entwicklung des Brustkorbes eine der

Körperlänge entsprechende sei oder nicht. Man würde demnach hiebei das jeweilige Urtheil mit einem mathematischen Ausdruck belegen können, und ohne an ein Minimalbrustmaß gebunden zu sein, in Gemeinschaft mit den übrigen in Betracht kommenden Momenten, sicherere und gleichmäßigere Aussprüche über den Begriff „körperliche Schwächlichkeit" zu erhalten im Stande sein.

Wir behalten uns vor, über diesen Gegenstand später und an einem geeigneteren Orte ausführlichere Mittheilungen zu machen. Hier war es uns nur darum zu thun, Einsprache zu erheben gegen den im Referate der Militärztg. gezogenen Schluß, daß die Aushebungs-Resultate des letzten Sommersemesters speziell mit Rücksicht auf die Anwendungsweise der Brustmessungen bewiesen haben, daß „von den Aerzten die Interessen der Armee nicht gehörig gewürdigt werden", und daß demnach das möglichste Ausschließen des medizinischen Elementes aus der Untersuchungskommission für die Zukunft geboten sei.

Wir halten nach dem Gesagten dafür, daß weder die aufgestellte Prämisse, noch die Schlußfolgerung haltbar sind.

Zur Begründung eines derartigen Postulates hätten erst die Resultate der Herbstuntersuchungen ein maßgebenderes Material liefern können. Diese waren aber zur Zeit des Erscheinens des bezüglichen Referates noch gar nicht verwerthbar, weil die Aushebungsarbeit sich damals noch in vollem Gange befand. Wir werden hierüber noch einige Zahlen mittheilen, nachdem wir auch die Bestimmungen der Instruktion betreffs Körperlänge, geistige Beschränktheit, Plattfüße, Sehvermögen kurz besprochen haben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements
für die
Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.
Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

7. Der Oberfeldarzt.

§. 26. Der Oberfeldarzt hat die Leitung des gesammten Militärsanitätswesens (Medizinalabtheilung) im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand des Sanitätskorps und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht dieser Abtheilung.

Derselbe erhält das nöthige Hilfs- und Bureaupersonal.

§. 27. Dem Oberfeldarzte kommen insbesondere zu:

1) Die Entwerfung und Ausarbeitung allgemeiner Verordnungen und Reglemente, das Militärmedizinalwesen betreffend.

2) Die Ueberwachung der sanitarischen Untersuchungen behufs Einstellung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen in den Divisionskreisen. (Art. 13 und 14 der Militärorganisation und §. 11 der Instruktion über Untersuchung der Wehrpflichtigen.)

3) Die Anordnung der Rekrutirung des Medizinalpersonals und die Ueberwachung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung desselben.

4) Die Sorge für den Unterricht des Medizinalpersonals und für den Personalbestand des Instruktorenkorps. Er macht die Vorschläge bezüglich Unterrichtspläne, organisirt die Schulen und Unterrichtskurse und überwacht und inspizirt dieselben. Er theilt das Ergebniß der Sanitäts-, Rekruten- und Offizierbildungsschulen, soweit es sie betrifft, den kantonalen Militärbehörden und den Divisionsärzten behufs Eintragung in die Kontrollen mit. Am Schlusse des Unterrichtsjahres ruft er die höhern Sanitätsinstruktoren zu gemeinsamer Berathung über die in dem Unterricht vorzunehmenden Verbesserungen zusammen (Artikel 92 der M.-O.). Er hält die Sanitätsoffiziere außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

5) Die Vorschläge zu den Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen des Medizinalpersonals.

6) Die Vorschläge für Zutheilung des Medizinalpersonals zu den Truppenkorps und zu den Sanitätsanstalten; ferner die Führung der Korpskontrolle über sämmtliche Sanitätsoffiziere und die Urlaubsertheilung an dieselben.

7) Die Ueberwachung der Gesundheitspflege und die bezügliche Berichterstattung über Militär-Bekleidung, -Verpflegung, -Wohnung ꝛc. Er beantragt die zu treffenden Schutzmaßregeln gegen das Auftreten und die Verbreitung epidemischer Krankheiten.

8) Die Anordnung und die Leitung des Gesundheitsdienstes in sämmtlichen Militärschulen und bei größern Truppenübungen.

9) Die Ausmittlung, Errichtung und Inbetriebsetzung von Krankenanstalten mit Hinsicht auf die Art. 224, 226 und 243 der Militärorganisation.

10) Die jährliche Inspektion des Korpssanitäts- und Spitalmaterials, sowie des Materials der Sanitätsreserve (Art. 177), ferner die Vorschläge über Anschaffung, Umänderung, Aufbewahrung und Unterhalt des Sanitätsmaterials und Verfügung über dasselbe zu Unterrichtszwecken. Er führt ein Doppel des Inventars über das Sanitätsmaterial.

11) Die Prüfung und das Visum aller den Sanitätsdienst der Militärschulen und den Spitaldienst betreffenden Rechnungen.

12) Die Aufstellung des jährlichen Voranschlags das Medizinalwesen betreffend.

13) Die Untersuchung und Berichterstattung betreffend Gesuche um Pensionen und Entschädigungen. Der Oberfeldarzt ist Mitglied der Pensionskommission von Amtswegen (Art. 13 des Pensionsgesetzes vom 13. November 1874).

14) Der Oberfeldarzt hat die Leitung des Hilfsvereinswesens.

§. 28. Im aktiven Dienste (Kriegsfalle) zerfallen die Funktionen des Oberfeldarztes:

1) In die ständige Leitung des Militärmedizinalwesens.

2) In den eigentlichen Feldsanitätsdienst.

Die erstere begreift hauptsächlich in sich:

a. Die Abgabe von bezüglichen Gutachten und Entwerfung allgemeiner Verordnungen bezüglich Militärmedizinalwesen überhaupt.

b. Die Ueberwachung der sanitarischen Untersuchungen in den Divisionskreisen.

c. Die Ergänzung und Instandhaltung der Sanitätsorgane in Personal und Material.

d. Die Errichtung, Inbetriebsetzung und Leitung stehender Militärspitäler.

e. Die Leitung des Hilfsvereinswesens.

f. Das Pensionswesen.

Der Feldsanitätsdienst umfaßt:

a. Die Anregung, resp. Anordnung der nöthigen hygienischen Maßregeln und Ueberwachung der Ausführung derselben.

b. Die Leitung des Sanitätsdienstes bei den Truppenkorps.

c. Die Leitung des Sanitätsdienstes bei den Feldsanitätsanstalten. Einzelne Ambulancen, welche zur Uebernahme oder Einrichtung ständiger Etappen- oder Militärspitäler kommandirt werden, gehen für die Zeitdauer ihrer ständigen Etablirung unter die Leitung des oberfeldärztlichen Bureaus über.

d. Die Evakuation der Feldsanitätsanstalten mittelst der Sanitätsreserve und im Einverständniß mit der Leitung des Spitaldienstes.

§. 29. Die Leitung der ersten, unter dem Militärdepartement